

Dieses Thema beschäftigt uns jetzt schon einige Jahre und wird uns noch viel Kopfzerbrechen bereiten, denn die Österreichische Bundesregierung hat, wie man am Verhalten unseres Staates im Zuge der Golfkrise sieht, den bedingungslosen Beitritt (Anschluß) an die Gemeinschaft beschlossen.

In der letzten Legislaturperiode schallte es nach Wien, daß Beitrittsverhandlungen erst geführt werden dürfen, wenn das Transitproblem und noch andere Dinge durch Verträge mit der EG abgeklärt sind. Nun hat man aber schon begonnen, über den Beitritt zu verhandeln und und schließt sogar Verträge (internationaler Studentenaustausch) mit der EG ab.

Verfassungsänderungen wahrscheinlich bald nötig?

Dies ist meines Erachtens sehr problematisch, da wenn man nun den gesamten Einzelorganisationen der Gemeinschaft beigetreten ist, es sehr schwierig werden wird, nach einer etwaigen negativ ausgehenden Volksabstimmung wieder die Organisation zu verlassen. Politisch wird ja momentan versucht, diese Volksbefragung dahingehend zu umschiffen, indem man beginnt, Gesetze zu beschließen, die in kleinen Teilen den BVG zuwiderlaufen. Geschieht dies in größerem Umfang, so wird einmal der Punkt kommen, an dem der VfGH der Bundesregierung nahelegen wird, eine Verfassungsänderung größeren Formates durchzuführen.

Im konkreten möchte ich hier die Änderung des Kriegsmaterialengesetzes ansprechen. Die Unterstützung einer Kriegspartei durch Österreich ist aufgrund des 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) verboten. Nun ändert aber eine Änderung des 320 StGB sowie des Kriegsmaterialengesetzes immer noch nichts an der Tatsache, daß Österreich seine immerwährende Neutralität erklärt hat. Das kleinere Übel ist sicherlich die im BVG Art. 1 angeführte Verankerung der Staatszielbestimmung, nach der Österreich sich zur umfassenden Landesverteidigung in Zusammenhalt mit der immerwährenden Neutralität verpflichtet.

Eine Staatszielbestimmung stellt, wie der Name schon sagt, nur einen Ideal-

zustand dar, der aber kaum erzielt wird (eine andere Bestimmung ist zum Beispiel das Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz, die ja keineswegs realisiert ist). Des weiteren kann niemand für eine Nichteinhaltung haftbar gemacht werden. Wesentlich schwieriger wird es da schon mit dem 1955 unterzeichneten Staatsvertrag - Moskauer Memorandum.

Das ganze Problem löst man nun so, indem einfach in einer Nacht- und Nebelaktion eine sehr zweifelhafte Gesetzesänderung beschlossen wird, und der Privatkrieg der US - Regierung zu einer Polizeiaktion umfunktioniert wird. Das ganze soll dem Ziel einer Freikarte in die EG dienen. Dafür ist man sogar bereit, die gesamte Identität, welche Österreich sich in den Jahren nach dem Krieg erkämpft hat, sowie das politische Ansehen Österreichs als neutraler Staat, der er innerhalb der UNO oder weltpolitisch gesehen darstellt, auf dem heiligen Altar der Europäischen Gemeinschaft in Brüssel zu opfern.

Die Europäische Gemeinschaft stellt ja nicht nur ein wirtschaftliches, sondern sehr wohl auch ein militärisches Bündnis dar. Dies wird im Gründungsvertrag auch nicht verhehlt.

Ich möchte mich nun aber nur mit der EWG befassen.

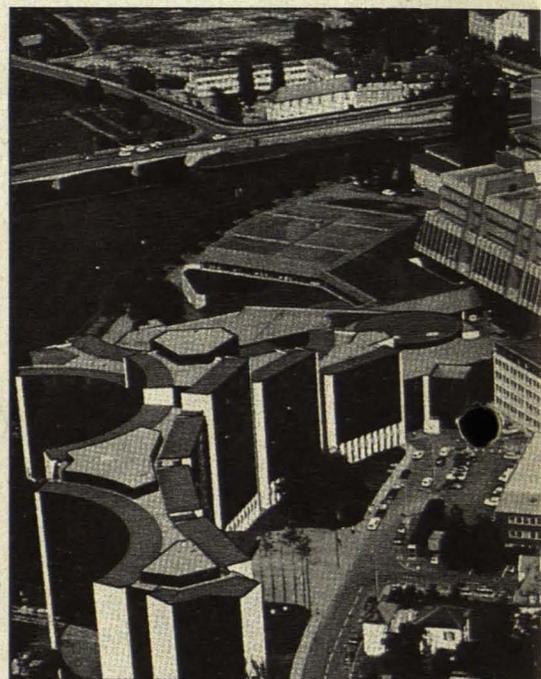
Der EWG-Vertrag gliedert sich in vier wesentliche Bereiche, welche durch den Zusammenschluß gewährleistet werden sollen:

- 1.) Freiheit des Personenverkehrs. Damit ist einerseits die Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes und andererseits die freie Wahl der Firmenniederlassung gemeint.
 - 2.) Freiheit des Warenverkehrs
 - 3.) Freiheit des Dienstleistungsverkehrs
 - 4.) Freiheit des Kapitalverkehrs
- Jeder dieser vier Bereiche birgt schon

jede Menge an auf uns zukommenden Problemen in sich, hat aber auch einige Vorteile, die man nicht wegleugnen kann.

Die Organisation der EG

Organisatorisch betrachtet hat die EG vier Entscheidungsgremien. Das wichtigste und mächtigste ist wohl der Rat der EG. Er ist das gesetzgebende Organ und setzt sich aus Fachministern der Mitgliedsstaaten zusammen. Er hat 76 Mitglieder, wobei zur Beschlußfassung 54 der 76 Stimmen notwendig sind. Es



Das Europaparlament in Strasbourg

gibt jedoch einige ominöse Ausnahmeregelungen, wonach in gewissen Bereichen nur einstimmige Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Ein kleiner Trost für Österreich, da wir ja nur einen Sitz, höchstens 2 Sitze, in diesem Gremium erhalten werden.

Die untergeordnete Instanz ist die Kommission der EG. Sie ist das ausführende Organ, spricht die Regierung, und hat die Aufgabe, die Richtlinien des

Rates umzusetzen, sprich darauf zu achten, daß die Beschlüsse auch befolgt werden. Die Kommission hat jedoch nicht die Kompetenz, Beschlüsse des Rates anzufechten, dient auch nicht als Kontrollorgan.

Im Europäischen Parlament sind nun die direkt gewählten Mitglieder der Mitgliedsstaaten vertreten. Das klingt ja recht schön, aber bei näherer Betrachtungsweise sieht man, daß das Parlament keine Gesetzgebungsfunktion hat. Es soll lediglich als eine Art Kontrollorgan des Rates dienen, wo-



bei allerdings die Exekutive klares Schwergewicht gegenüber der Legislative hat. Das heißt, es ist de facto nur ein Befehlsempfänger.

Als letzte Instanz gibt es noch den Europäischen Gerichtshof in Brüssel, nicht zu verwechseln mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Den Haag. Dieser Gerichtshof hat über Streitigkeiten aus dem EG-Recht zu entscheiden. Zumindest ist also die Gewaltentrennung innerhalb der EG

realisiert, wenn auch das Demokratieverständnis aufgrund des hierarchischen Aufbaus noch nicht weit fortgeschritten ist.

Betrachtet man nun die EG von seiten der Rechtsstruktur, so fällt einem auf, daß es zwei Kategorien des Rechtes gibt, nämlich das Primär- und das Sekundärrecht.

Primär- und Sekundärrecht

Das Primärrecht soll eine Art Verfassungsrecht darstellen. In diesem ist das Recht der Gründungsverträge (römische Verträge) niedergeschrieben. Sie stellen oberstes EG-Recht dar.

Das Sekundärrecht ist nun das Recht, das der Rat erzeugt. Hier gibt es zwei Arten von Rechtsquellen:

- 1.) Verordnungen des Rates. Diese sind für alle Mitgliedsstaaten unmittelbar und wirksam.
- 2.) Richtlinien. Diese sind nur an einzelne Mitgliedsstaaten gerichtet. Es wird hierbei eine Art Frist eingeräumt, in welcher der Beschluß umgesetzt (rechtswirksam) werden soll. Wird diese Frist überschritten, dann werden sie automatisch zu Verordnungen und werden unmittelbar umgesetzt.

Man sieht also, viel Wahl hat man als Mitgliedsstaat nicht mehr.

Nun wird in Österreich immer von Vereinbarungen mit der EG in bezug auf den Schutz landesinterner Interessen gesprochen. Diese müßten auf jeden Fall im Primärrecht verankert werden. Hier gibt es jedoch einen heftigen Widerstand der EG, denn wenn man Österreich dieses Privileg einräumt, dann müßte man es auch allen anderen Mitgliedsländern einräumen. Dies führt dazu, daß die EG kein vereintes Europa mehr darstellen würde. Der Kompromiß wird nun so aussehen, daß wir eine Frist von 5 Jahren eingeräumt bekommen werden. In dieser Zeit müßten wir uns an die Gepflogenheiten in der EG anpassen.

Ein weiteres Problem stellt der Grund-

satz dar, daß EG-Recht nationales Recht bricht. Nun haben aber unsere Bundesländer einzelne autonome Gesetze, wie z. B. in Tirol die Einschränkung des Grenzverkehrs für Ausländer oder die bundesweite Förderung der Bergbauern. Diese einzelnen Gesetze laufen dann der EG-Verfassung zuwider und wären vom Europäischen Gerichtshof aufzugreifen und für ungültig zu erklären.

Der Beitritt Österreichs führt in jedem Fall zu einem völkerrechtlichen Vertrag. Schon aus diesem Grund muß in Österreich eine Volksabstimmung durchgeführt werden, da ja die Grenzen Österreichs neu überdacht, ja sogar aufgehoben werden, denn Österreich verschwindet als unabhängiger souveräner Staat.

Bundesverfassung verletzt?

Ein weiteres Problem stellt die Verletzung des demokratischen Prinzips nach Art. 1 BVG dar. Art. 1 BVG lautet: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Dies ist in der EG durch das System des Rates als übergeordnetes Organ nicht mehr gewährleistet, denn vom Volk gewählt wird nur das Parlament, das ja keinerlei Gesetzgebungsfunktion mehr hat. Das würde heißen, daß ein Baugesetz der BVG verletzt wird (Baugesetze sind die tragenden Prinzipien der Österreichischen Verfassung). Es wäre also nach Artikel 44 BVG zuerst ein qualifizierter Beschluß (50 % Anwesenheitsquorum und mit 2/3 Mehrheit) des Nationalrates zu fassen. Anschließend ist eine Volksbefragung durchzuführen.

Man sieht also, daß es hier nicht nur um Senkung von Mehrwertsteuersätzen und billigere Einkaufspreise geht, sondern daß ein Beitritt einen schwerwiegenden Eingriff in unser aller Interessen bedeutet.

Christian Gummerer